

Vereinsordnung

1. Präambel und Geltungsbereich

Die JFG Singoldtal e.V. gibt sich zur Abwicklung der satzungsgemäßen Vereinsgeschäfte, zur Durchführung des ordnungsgemäßen Spielbetriebes, sowie zur eindeutigen Regelung der Vereinsvorfälle folgende Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist Bestandteil des Vereins und wird mit dem Ziel implementiert, im Vereinsleben Klarheit, Rechtssicherheit und eine kooperative Gemeinschaftsarbeit sicherzustellen. Die Vereinsordnung ist ergänzend zur Satzung der JFG Singoldtal e.V. und in gleicher Weise bindend. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

Alle Sitzungen und Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Vorstandschafft kann Öffentlichkeit zugelassen werden. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenden „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

2. Stammvereine

Die JFG Singoldtal e.V. besteht aus den Stammvereinen: SpVgg Langerringen, SV Schwabegg, ASV Hiltenfingen und TSV Ettringen. Bezüglich Aufnahme und Austritt von Stammvereinen wird auf die Satzung §13 und §14 verwiesen.

3. Vereinszweck

Neben dem in der Satzung aufgeführten Vereinszweck wird festgelegt, dass die Ausbildung, Förderung und Eingliederung der im Verein aktiven Juniorenspieler in den aktiven Spielbetrieb die Grundlage jeglicher Entscheidungen durch den Vorstand bzw. durch die Vereinsausschüsse ist.

4. Vorstandschafft

Ergänzend zur in der Satzung genannten Vorstandschafft werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

- Sportliche Leitung
- Beisitzer je Anzahl der Stammvereine
- Leitung Sponsoring, Presse & Veranstaltungen

Ergänzend zur in der Satzung genannten Vorstandschafft werden folgende Vorstandsmitglieder berufen:

- Der jeweilige erste Jugendleiter der zugehörigen Stammvereine
- Der jeweilige erste Abteilungsleiter (Abteilung Fußball) der zugehörigen Stammvereine, ersatzweise wenn kein Abteilungsleiter genannt der erste oder zweite Vereinsvorstand des Stammvereines

5. Aufgabengebiete

Ergänzend zu der in der Satzung genannten Aufgaben, werden verschiedene Aufgabengebiete hier näher beschrieben.

a. Erster und zweiter Vorstand

Der erste und zweite Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist der erste Ansprechpartner und Repräsentant in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten. Er überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinszwecks, die Einhaltung der Satzung, er koordiniert die einzelnen Aufgabengebiete und ggf. gebildete Ausschüsse und Interessensgruppen. Der Vorstand ist für die Organisation und Durchführung von Vorstandsversammlungen zuständig, überwacht Beschlüsse, erstellt einen abschließenden Jahresbericht und übernimmt statistische Aufgaben. Wie in der Satzung unter §10 geregelt wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorstand einzeln vertreten. Daher obliegen diesen die Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen, Verhandlung von Rechtsgeschäften und Personalangelegenheiten z.B. bezüglich Aufwandsentschädigung und Entlohnung.

b. Schriftführung

Sie ist für die Korrespondenz und Aufgaben im Auftrag des ersten Vorstandes zuständig (z.B. Verfassen von Einladungen, Teilnehmerlisten), protokolliert Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen. Zudem versendet sie Protokolle der Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder. Ihr obliegt zudem die Korrespondenz bezüglich Förder- und Zuschussanträgen (z.B. Jugendförderantrag, Vereinspauschale), und die BLSV-Bestandserhebung.

c. Kassierer (Finanzen)

Er ist für die Betreuung des gesamten Finanzwesens inkl. Steuerprüfung im Verein zuständig und stellt sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Vereins zuerst die Erfüllung des Vereinszwecks gesichert wird. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit. Der Kassierer sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse, erstellt Spendenbescheinigungen (welche nur durch den ersten oder zweiten Vorstand unterschrieben werden dürfen) und verantwortet die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Er ist für die Begleichung von Verbindlichkeiten und das Ausstellen von Rechnungen an Dritte zuständig. Zum Ende des Vereinsjahres sowie zum Ende des Kalenderjahres gibt er eigenverantwortlich den Kassenbericht an die Vorstandschaft weiter. Seine weiteren Aufgaben sind die Erstellung der Jahresabschlussrechnungen, Abrechnungen im Spiel- und Sportbetrieb, Kontoführung, Vereinszuschüsse und öffentliche Förderungen.

d. Sportliche Leitung

Sie stellt sicher, dass Auflagen, Regeln und Gesetze (z.B. Datenschutz und Führungszeugnis), die u.a. durch die Mitgliedschaft in Verbänden (z.B.: BFV, BLSV – Passrecht etc.), durch die Kommune oder in sonstigem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, eingehalten werden. Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung von Trainern und/oder Jugendleitern. Sie erstellt ein Jugendfußballkonzept und achtet auf deren Einhaltung, sowie auf die Einhaltung des „Ehrenkodex“ des Vereins. Die sportliche Leitung kooperiert zudem mit anderen Vereinen eigenverantwortlich.

e. Jugendleitung der JFG

Die Jugendleitung untersteht der sportlichen Leitung, erstattet dieser regelmäßig Bericht und stellt zusammen mit den Jugendleitern der Stammvereine die reibungslose Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes aller Mannschaften sicher. Sie vertritt die Mannschaften gegenüber dem Verein, in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten. Zudem ist sie für die Mannschaftsmeldungen und Spielerpässe zuständig.

Ihr obliegt die Trainerakquise und -betreuung und erstellt mit diesen Zielvereinbarungen. Aufwandsentschädigungen und Entlohnungen von Spielern- und/oder Trainer bedürfen der Zustimmung der sportlichen Leitung und der Vorstandschaft (mind. des Kassierers und ersten oder zweiten Vorstands). Weiterhin organisiert die Jugendleitung der JFG Jugendleiter- und Trainersitzungen und leitet Trainer- und Spielerlisten (mind. zum Ende des Kalender- und des Vereinsjahres) an den sportlichen Leiter und die Schriftführung weiter.

f. Jugendleitung der Stammvereine

Die Jugendleitung der jeweiligen Stammvereine unterstützt die Vereins- und Jugendarbeit durch die Koordination von Trainern und Mannschaften am jeweiligen Stammverein und erstattet der Jugendleitung der JFG darüber regelmäßig Bericht. Sie ist verantwortlich für die Anschaffung, Pflege und Verwaltung der zum Spiel- und Trainingsbetrieb notwendigen Ausrüstungsgegenstände, Trainings- und Spielgeräte etc. Ihr obliegt die Organisation und Festlegung zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Trainings-/Spielfelder und trifft Entscheidungen im „Zweifel“ (z. B. witterungsbedingte Absagen etc.) zur letztendlichen Nutzung.

g. Leitung Sponsoring, Presse & Veranstaltungen

Ihr obliegt die Verantwortung für die Planung, Abwicklung und Durchführung von Veranstaltungen. Dazu gehört jegliche Art von internen und öffentlichen Veranstaltungen z.B. Kennenlertage, Fußballturniere, Jubiläumsfeste, Vereinsfeiern, Vereinsausflüge usw. und wickelt diese ab. Sie ist verantwortlich für die Spielankündigungsplakate, Veröffentlichungen in Zeitungen, in örtlichen Mitteilungsblättern etc. sowie für die Pflege und Aktualisierung der Vereinsseite im Internet. Weiterhin kümmert sich diese eigenverantwortlich um die aktive Sponsorenakquise und deren kontinuierliche Betreuung.

6. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mind. dreimal im Jahr statt.

7. Ausschüsse

Für größere Projekte oder Aufgaben können zusätzlich für die Dauer des Projekts oder der Aufgabe zeitlich begrenzte Ausschüsse gebildet werden. In diesen Ausschüssen können auch Vereinsmitglieder mitwirken, die nicht der Vorstandschaft angehören. Jeder Ausschuss kann dabei eigenständig Sitzungen abhalten. Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern dienen zur Beratung und Meinungsbildung. Zur Teilnahme an diesen Sitzungen ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

8. Spielbetrieb

Der Einsatz eines Jugendspielers in einer Herren Mannschaft des Stammvereins bedarf der jeweiligen schriftlichen Zustimmung der sportlichen Leitung der JFG.

9. Gültigkeit

Die Vereinsordnung tritt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Mitgliederversammlung in Kraft. Bisherige Vereinsordnungen der JFG Singoldtal e.V. verlieren somit ihre Gültigkeit.

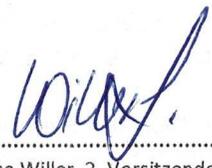
Die Vereinsordnung kann jederzeit, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 14.04.2025 auf der Mitgliederversammlung der JFG Singoldtal e.V. beschlossen.

Langerringen, 14.04.2025



.....
Christoph Gudermann, 1. Vorsitzender



.....
Lisa Willer, 2. Vorsitzende

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.